

Reglement und Pflichtenheft der Jugendkommission der Gemeinde Oberengstringen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Jugendkommission JUKO wird vom Gemeinderat Oberengstringen eingesetzt. Sie ist auf 4 Jahre gewählt und besteht aus 7 gewählten und 2 – 3 weiteren Mitgliedern, die in beratender Funktion dabei sind.
- 1.2 Die JUKO befasst sich mit allen Belangen der Jugendpolitik und Jugendarbeit in der Gemeinde.
- 1.3 In der Jugendpolitik und Jugendarbeit wird eine funktionierende Partizipation zwischen Gemeinde und Schule angestrebt. Die JUKO ist dazu das strategische Koordinationsgremium für die Zusammenarbeit von Schule und Gemeinde.
- 1.4 Bei der Auswahl der Mitglieder ist vor allem auf eine gute Vertretung der interessierten Kreise/Institutionen/Organisationen und auf Personen mit einem Kontakt zu Jugendlichen in Oberengstringen oder Fachwissen im Bereich Jugend zu achten.
- 1.5 Angestrebt wird die folgende Zusammensetzung
- | | |
|--|--------------------------|
| • Vertretung aus dem Gemeinderat | 1 Person mit Stimmrecht |
| • Vertretung der sozialen Dienste der Gde. | 1 Person mit Stimmrecht |
| • Vertretung aus der Schulpflege | 1 Person mit Stimmrecht |
| • Vertretung aus dem Bereich Sicherheit | 1 Person mit Stimmrecht |
| • Vertretung der OST Lehrerschaft | 1 Person mit Stimmrecht |
| • Kontaktperson zu Vereinen | 1 Person mit Stimmrecht |
| • Vertretung der Kirchen | 1 Person mit Stimmrecht |
| • Blinker Jugendberatungsstelle Limmattal | 1 Person ohne Stimmrecht |
| • Temporärer GL oder Leitung Jugendarbeit | 1 Person ohne Stimmrecht |
- 1.6 Die Kommission konstituiert sich selbst. Sie wählt eine(n) Präsidentin(en) und ist für eine allfällige Ressortzuteilung selber zuständig. Die Kommission bildet einen Führungsausschuss (Büro JUKO), dieser ist für die Sitzungsvorbereitung und allfällige eilige Entscheide zuständig. Diesem Ausschuss (Büro JUKO) gehört der (die) Präsident(in) und die Gemeinderat-Vertretung sowie der(die) Leitung JA an.
- 1.7 Die Zahl der Sitzungen pro Jahr richtet sich nach den Bedürfnissen (Normalfall 7 –8 Sitzungen pro Jahr). Die Sitzungen werden nach den vom Gemeinderat festgelegten Sätzen entschädigt.
- 1.8 Die Kommission ist beratendes Organ des Gemeinderates. Sie ist verantwortlich für die Umsetzung des Jugendkonzeptes. Sie kann Anträge und Vorschläge in Varianten zum Entscheid an den Gemeinderat stellen.

2. Aufgaben

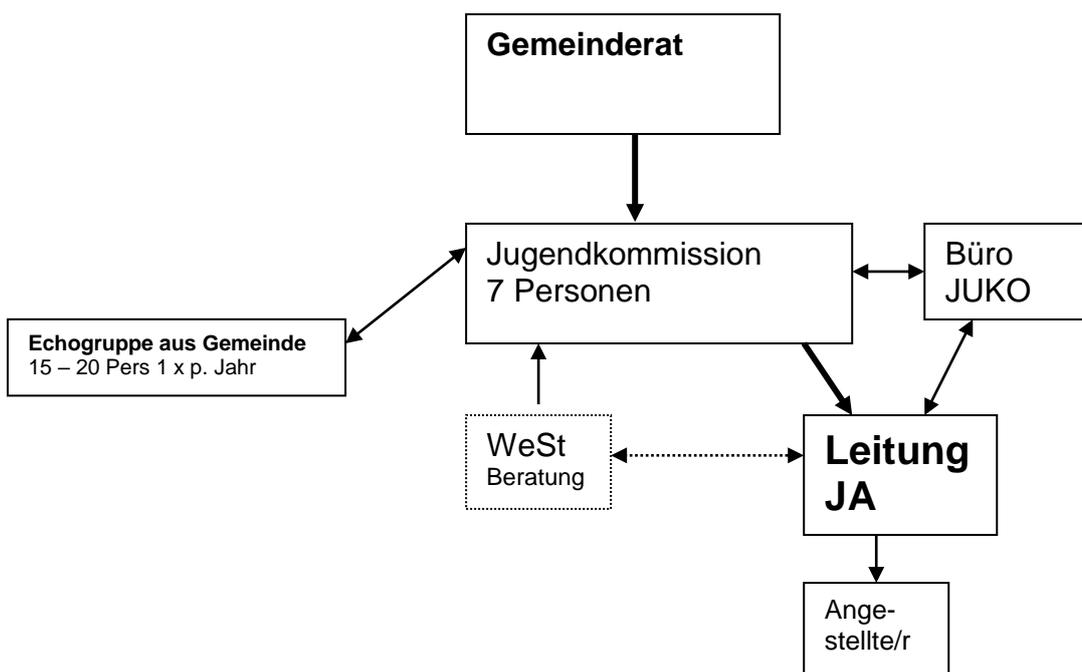
- 2.1 Die JUKO setzt das Jugendkonzept der Gemeinde Oberengstringen (vorerst als 4 jähriges Projekt) und je nach Entscheid nach Ablauf der Projektphase um. Sie entwickelt zusammen mit Geschäftsleitung oder Leitung JA Strategien und Vorgehensweisen für das Erreichen der im Konzept festgehaltenen Zielsetzungen und Absichten.

- 2.2 Die JUKO verschafft sich mit den notwendigen Instrumenten regelmässig einen Überblick über die Situation der Jugendlichen in der Gemeinde, greift deren Probleme und Anliegen auf und macht Lösungsvorschläge auf der Basis des aktuellen Wissens von Jugendpolitik und Jugendarbeit.
- 2.3 Die JUKO ist zuständig für die strategische Führung der offenen Jugendarbeit in Oberengstringen. Sie ist damit Fachvorgesetzte der Leitung der Offenen Jugendarbeit. Die Dienstaufsicht ist dem Gemeindeglied zu übertragen. Für die Projektphase 1 mit der externen Geschäftsleitung (GL) ist diese dafür zuständig.
- 2.4 Die JUKO vertritt die Anliegen der Jugendlichen gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit und ist beratendes Organ der Behörden. Sie kann dazu in geeigneter Form mit Jugendlichen zusammenarbeiten. Sie pflegt eine aktive Form der Öffentlichkeitsarbeit. Mindestens für die Projektdauer von 4 Jahren wird dazu das Instrument der Echogruppe geschaffen → Echogruppe.
- 2.5 Die JUKO kann als Instrument der Öffentlichkeitsarbeit eine Echogruppe aus interessierten Kreisen zusammenstellen. Diese Echogruppe kann eine Grösse von 15 - 20 Personen haben und wichtige Bereiche aus Organisationen, Politik und weiteren Interessierten abdecken. Mit mindestens einer Zusammenkunft pro Jahr wird diese Echogruppe mit vertieften Informationen bezüglich der Umsetzung bedient und hat die Möglichkeit Anregungen zur Umsetzung an die JUKO zu geben. Die Arbeit in dieser Echogruppe ist freiwillig und wird nicht entschädigt. Eine Wahl in diese Echogruppe ist nicht notwendig. Über Grösse und Mitgliedschaft dieser Echogruppe entscheidet die JUKO → siehe auch Organigramm im Anhang.
- 2.6 Die JUKO sorgt für eine optimale Mitwirkung der Jugendlichen am politischen, sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinde Oberengstringen. Sie hat dazu die Möglichkeit mit geeigneten Gefässen und Methoden an die Jugendlichen zu gelangen und mit ihnen zusammenzuarbeiten.
- 2.7 Die JUKO unterstützt die Bemühungen von in der Jugendarbeit engagierten Vereinen, Organisationen, Institutionen und Personen und fördert deren Vernetzung und Zusammenarbeit.
- 2.8 Die JUKO sorgt für eine zukunftsgerichtete Vernetzung der Jugendarbeit über die Gemeindegrenzen hinaus und entwickelt oder fördert entsprechende Kooperationsformen.
- 2.9 Die JUKO kann weitere vom Gemeinderat zugewiesene Aufgaben übernehmen. Sie fasst jährlich einen Arbeitsbericht mit Budget zu Händen des Gemeinderates.

3. Rechte und Pflichten

- 3.1 Die JUKO tätigt im Rahmen des bewilligten Budgets die von ihr zu verantwortenden Ausgaben.
- 3.2 Die JUKO fällt die für die strategische Führung der Jugendarbeit notwendigen Entscheide (Jahresziele, Projekte, Infrastruktur, Beratung usw.)
- 3.3 Die JUKO bestimmt die Mitwirkungsformen der Jugendlichen an ihrer Arbeit.
- 3.4 Die JUKO kann Projektunterstützungen im Rahmen des Budgets zusprechen
- 3.5 Die JUKO entscheidet über die für ihre Arbeit notwendigen Instrumente (z.B. Informationsmedien für die Jugendlichen, Beratung usw.).
- 3.6 Die JUKO entwickelt im Rahmen des Konzeptes die Jugendarbeit weiter. Gemäss Konzept ist dafür im 4. Jahr des Projekts eine Auswertungsphase vorgesehen.
- 3.7 Die JUKO erstellt das Budget für die Jugendarbeit zu Hd. Des Gemeinderates.

4. Organigramm der JUKO und der Führung der Jugendarbeit



5. Gültigkeit des Reglementes und Pflichtenheftes

Das vorliegende Pflichtenheft wurde am 29. November 2004 vom Gemeinderat genehmigt.